



Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht allgemein.....	1
Urheberrecht im Hochschulkontext.....	2
Studierende	2
Hochschulpersonal.....	2
Bildmaterial	3
Datensammlungen.....	3
Internetwerke	3
GEMA.....	3
Schrankenregelungen im UrhG	3
Urheberrecht und Open Access an der Hochschule Anhalt.....	4

§ Urheberrecht allgemein

Das Urheberrechtsgesetz¹ (UrhG) schützt das Recht (hier insbesondere: Verwertung, Vergütung und Verbot der Nutzung durch Dritte) und regelt das Verhältnis des Urhebers an/zu dessen Werk. Es berücksichtigt die Interessen des Urhebers demnach in zweifacher Hinsicht: In seiner persönlichen Beziehung zum Werk und in der wirtschaftlichen Absicherung. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind persönliche geistige Schöpfungen. Bei der Erschaffung eines Werkes entsteht das Urheberrecht allein aufgrund des Gesetzes, es bedarf weder einer Anmeldung des Rechtes noch des sog. Copyright-Vermerkes. Das Urheberrecht ist nicht übertrag-, aber vererbbar. Haben mehrere Personen zu einem Werk beigetragen, sind alle Miturheber und Miturheberinnen und müssen bei Verwendung des Werkes auch genannt werden.

Nach § 11 UrhG schützt das Urheberrecht "den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes."

Es regelt demzufolge die Urheberpersönlichkeits-, die Verwertungs- sowie die Nutzungsrechte^{2,3}. Mit den Lizenz-/Nutzungsbedingungen kann der Rechteinhaber definieren, wie und zu welchen Konditionen die Nutzung erlaubt wird. Nutzungsrechte können zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt werden⁴.

Das Urheberrecht gilt nicht unbegrenzt, sondern erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers⁵. Wird ein Werk ohne Vereinbarung genutzt oder der Name des Urhebers nicht genannt, besteht ein Vergütungsanspruch gem. § 32 UrhG auch ohne vorhandenen Vertrag, hinzu kommen Schadensersatzansprüche⁶.

¹ Vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>, zuletzt abgerufen am 12.03.2021

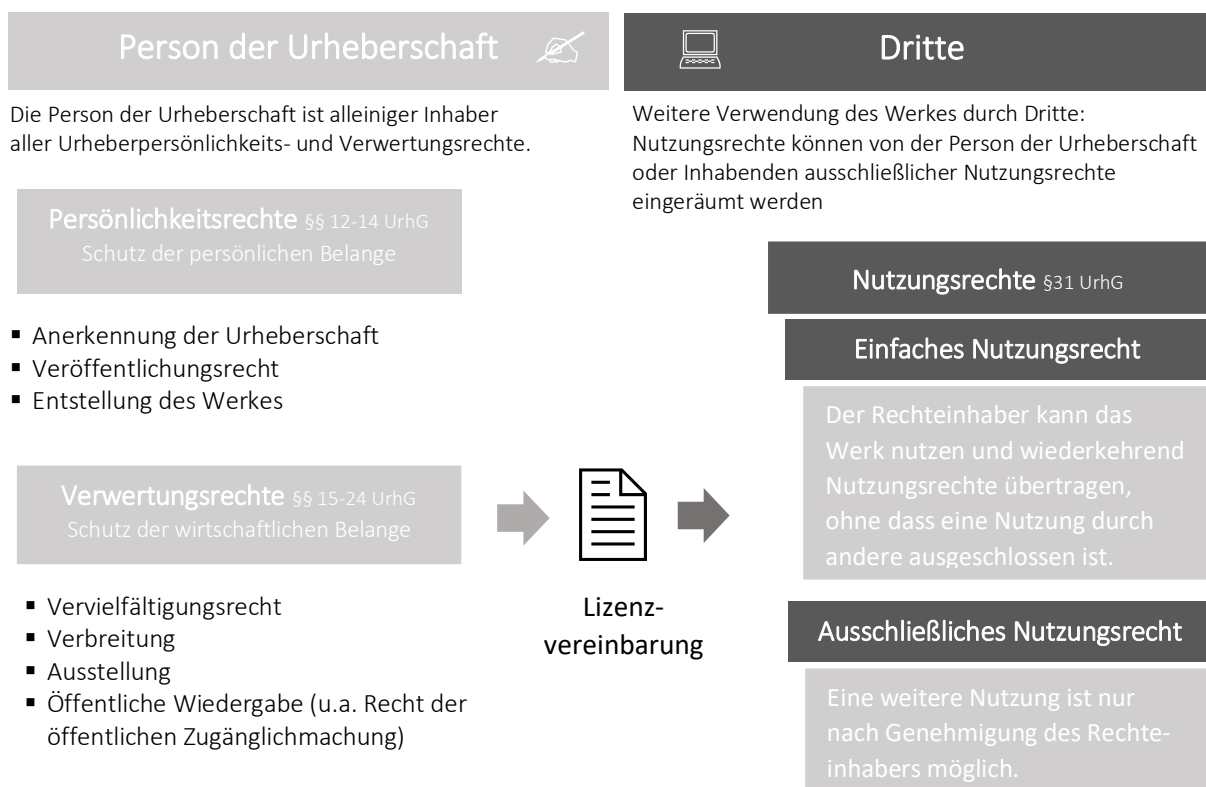
² Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_31.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2021

³ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_15.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2021

⁴ Vgl. <https://www.urheberrecht.de/nutzungsrecht/>, zuletzt abgerufen am 15.03.2021

⁵ Vgl. § 64 UrhG

⁶ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_15.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2021

Abb. 1 Persönlichkeits-, Verwertungs- und Nutzungsrechte im UrhG⁷

§ Urheberrecht im Hochschulkontext

Am **1. März 2018** ist das neue „**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz**“ (UrhWissG) in Kraft getreten⁸. Es regelt, welche urheberrechtlich geschützten Werke an Hochschulen und Bildungseinrichtungen in welcher Form erlaubnisfrei genutzt werden dürfen⁹.

Studierende

- Studierende haben das Urheberrecht an allen im Rahmen des Studiums von ihnen erstellten Werken. Es besteht keine Pflicht für Studierende, der Hochschule Rechte einzuräumen.
- Wenn Arbeiten für das Studium angefertigt wurden, können diese zu Studienzwecken verwendet werden. Die Nutzung für Lehrveranstaltungen an denen der Urheber nicht zugegen ist, bedarf dessen Erlaubnis.

Hochschulpersonal

- Korrekturkommentare und Aufgabenstellungen von Prüfenden sind eigene Werke und genießen damit Urheberrechtsschutz.
- Ergibt sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, dass die Werknutzung für das Arbeitsverhältnis notwendig ist, kann ein Arbeitgeber die Werke ohne gesonderte Rechteinräumung verwenden.
- Aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Forschung besteht für Hochschullehrende keine Pflicht, ihre Rechte an die Hochschule abzutreten.
- Bei eigenen Forschungsarbeiten kann frei entschieden werden, ob und wie diese veröffentlicht werden. Miturheber sind namentlich zu erwähnen. Ihnen steht ein Anteil einer etwaigen Vergütung zu.
- Erfindungen bleiben nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz von diesen Freiheiten unberührt und stehen der Hochschule zu.

⁷ Vgl. https://www.uni-due.de/imperia/md/images/ogesomo/poster_nutzungsrechte.pdf, zuletzt abgerufen am 15.03.2021

⁸ Vgl. <https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>, zuletzt abgerufen am 15.03.2021

⁹ Vgl. Vogel, Bernd (2018): Neue Zeiten in Bibliotheken. Das neue „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) und seine Auswirkungen auf die Hochschulbibliotheken und den Forschungs- und Lehrbetrieb. In: Magazin für Hochschulentwicklung, 2018, Nr. 1, S. 10f.

Bildmaterial

- Alle Bilder sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt (Urheberrechte liegen beim Bildschaffenden),
- Nach dem Kunsturhebergesetz¹⁰ und DSGVO¹¹ sind abgebildete Personen grundsätzlich geschützt. Bildschaffende müssen die Einwilligung der Abgebildeten einholen.
- In einem Bild können gleichzeitig mehrere rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden:
 - Urheberrecht des Bildschaffenden, aber auch für ggf. selbst urheberrechtlich geschützte Gegenstände, die auf dem Bild selbst zu sehen sind (z.B. Architektur, Kunst)
 - Nutzungs- und Verwertungsrechte für die, die das Bild in irgendeiner Weise verwerten
 - Persönlichkeitsrechte für dargestellte Personen (Ausnahme: die Abgebildeten erscheinen als zufällige Passanten und somit als „Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten“¹²)
 - Eigentumsrecht (z. B. bei Innenaufnahmen)¹³
- Gewährt die Person der Urheberschaft ein Nutzungsrecht an einem seiner Bilder, kann sein Bild dementsprechend weiterverwendet werden, z.B. auf einer Homepage (Achtung: Das Recht zur Online-Veröffentlichung deckt nicht die Nutzung eines Bildes in einem Printmedium ab)
- Bei der Nutzung von Bilddatenbanken sind die entsprechenden [Creative Commons-Urheberrechtslizenzen](#)¹⁴ & Nutzungsbedingungen zu beachten, nur Bilder mit einer CC0-Lizenz sind frei verwendbar

Datensammlungen

- Datensammlungen und Datenbanken sind eigene Werke. Die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts wird als eigene geistige Schöpfung betrachtet.
- Werden empirische Daten bei einem Forschungsprojekt erhoben, kann es ein Urheberrecht an dem einzelnen Datensatz, an der Datenbank insgesamt und an einer schriftlichen Auswertung geben.

Internetwerke

- Inhalte von Websites stehen unter urheberrechtlichem Schutz.
- Ein Link auf andere Homepages sollte vermieden oder hinreichend geprüft werden, da ein Urheberrechtsverstoß oder rechtswidriger Inhalt der Ursprungsseite zugerechnet werden könnte. Will man auf fremde Seiten verweisen, kann man die Seite auch nennen, ohne einen Link zu setzen.

GEMA

- Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen GEMA-Gebühren für gespielte Musik und Filme gezahlt werden. Bei Filmvorführungen ist außerdem die vorherige Einwilligung des Rechteinhabers zur Vorführung notwendig.

§ Schrankenregelungen im UrhG

Im Urheberrecht sind rechtliche Ausnahmeregelungen (Schranken) eingebaut, die unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Werken ohne Einwilligung oder Vergütung des Urhebers gestatten. Diese Schranken definieren die Möglichkeit zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Forschung und Lehre.

- Für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zur Veranschaulichung und zu nicht kommerziellen Zwecken grundsätzlich **bis zu 15 %** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Das gilt auch für Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die nicht vollständig verwendet werden dürfen.
- **10%** dürfen zur Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

¹⁰ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html, zuletzt abgerufen am 17.03.2021

¹¹ Vgl. <https://dsqvo-gesetz.de/>, zuletzt abgerufen am 17.03.2021

¹² § 23 KunstUrhG

¹³ Vgl. <https://www.epubli.de/blog/bildrechte>, zuletzt abgerufen am 20.03.2021

¹⁴ Vgl. <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>, zuletzt abgerufen am 17.03.2021

- Fotos, vergriffene Werke, Werke geringen Umfangs (Texte bis 25 S., Filme und Musik bis 5 Min.), einzelne wissenschaftliche Artikel dürfen komplett verwendet werden, solange keine Urheberrechte reklamiert werden.
- Ein ganzer Film darf ohne entsprechende Lizenz nicht gezeigt werden, selbst wenn er im Internet über Mediatheken leicht verfügbar ist.
- Der § 60c UrhG gestattet für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich **bis zu 15%** eines Werkes zu vervielfältigen, zu verarbeiten und öffentlich zugänglich zu machen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von bis zu 75% eines Werkes erlaubt.
- Das Material darf nur einem begrenzten Teilnehmerkreis bereitgestellt werden. Bei einem Zugang über **Online-Portale (Moodle)** müssen die Zugriffsmöglichkeiten technisch auf die Teilnehmer beschränkt werden
- Der § 60e erlaubt Bibliotheken, Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts zu digitalisieren. Darüber hinaus regelt er, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumlichkeiten zugänglich machen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Zudem dürfen Bibliotheken Nutzern auf Einzelbestellung Kopien von einzelnen Beiträgen, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln.
- Die Nutzung fremder Werke für die eigene Forschung und innerhalb von Forschungsgruppen ist gestattet¹⁵
- Bei Drittmittelforschung ist zu prüfen, ob vertragliche Geheimhaltungspflichten bestehen, die ein Verwertungsrecht der eigenen Werke beschränken
- Für die Zugänglichmachung von Werken ist eine angemessene Vergütung zu zahlen¹⁶. Diese Vergütung wird auf Basis einer pauschalisierten Abgeltung von den Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften gezahlt.
- Laut Zitatrecht¹⁷ können geschützte Werke oder Werkteile für Forschung und Lehre in einem eigenen Werk verwendet werden. Bei Zitaten besteht weder ein Zustimmungserfordernis noch eine Vergütungspflicht – vorausgesetzt:
 - es besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und zitierten Werk
 - die Quelle wird angegeben
 - fremde Werkteile werden nicht verändert
 - das Zitat hat einen angemessenen Umfang

Checkliste Schrankenregelungen:

Ein fremdes Werk kann in folgenden Fällen genutzt werden:

- ✓ Das Urheberrecht ist erloschen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers)
- ✓ Nutzungsrecht wurde vom Urheber gestattet (Lizenz) oder freigegeben (Open-Source)
- ✓ Es werden nur bis zu 15% eines Werkes einem begrenzten Teilnehmerkreis in Forschung und Lehre verfügbar gemacht
- ✓ Es werden nur kleine Teile zitiert
- ✓ Alle gesetzlich erlaubten Nutzungen bedingen der Quellenangabe bzw. Nennung des Urhebers

§

Urheberrecht und Open Access an der Hochschule Anhalt

Die Hochschule Anhalt unterstützt im Sinne der [„Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“](#)¹⁸ die Ziele von Open Science und bestärkt Hochschulmitglieder und Studierende darin, Ihre Beiträge unbeschränkt zugänglich zu machen (▶ [Open Science-Richtlinie der Hochschule Anhalt](#)).

Open Access-Publikationen stehen wie gedruckte Publikationen unter urheberrechtlichem Schutz. Der freie Zugang zu urheberrechtlich geschützten wissenschaftlichen Texten setzt klare rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Nach deutschem Recht kann das Urheberrecht nicht übertragen

¹⁵ Vgl. § 60c UrhG

¹⁶ Vgl. § 60h UrhG

¹⁷ Vgl. § 51 UrhG

¹⁸ Vgl. <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>, zuletzt abgerufen am 19.03.2021

werden. Der Urheber kann aber z. B. einem Verlag über Nutzungsrechte eine weitere Verwendung des Werkes einräumen. Dies geschieht in der Praxis i.d.R. über [CC-Lizenzen](#)¹⁹, die die Open Access-Bewegung unterstützen und rechtlich organisieren. Lizenzvereinbarungen sind notwendig, um die Nutzungsrechte (z. B. Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung) eindeutig zu regeln.

Open Access-Lizenzen räumen dem Nutzer über Schrankenregelungen hinausgehende Nutzungsrechte ein, z. B. einen Artikel je nach zu Grunde liegender Lizenz/Nutzungsbedingungen weiterzugeben und zu verbreiten bzw. kommerziell zu nutzen.

Lizenzverträge sind Verträge über Nutzungsrechte. Wissenschaftlich Publizierende sollten dabei darauf achten, nicht das sogenannte ausschließliche, sondern immer nur ein **einfaches Nutzungsrecht abzutreten**.

Nur so bleibt gewährleistet, dass sie weiterhin über die Verwertung ihrer Publikation bestimmen dürfen. Sofern diese Rechte dem Verlag als ausschließliche Rechte eingeräumt worden sind, ist eine Zweitveröffentlichung nicht möglich. Hier kann aber das unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht greifen²⁰ (► [Merkblatt Zweitveröffentlichungsrecht](#)). Hat die Person der Urheberschaft einem Dritten bereits **einfache Nutzungsrechte** am Werk erteilt, so ist dennoch „eine zusätzliche Veröffentlichung auf der eigenen Homepage oder in einem Repositoryum (...)“²¹ möglich.

Für die Online-Bereitstellung im Repositoryum der Hochschule Anhalt („Share it“) ist das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Veröffentlichung) und das Recht zur Langzeitarchivierung an die Hochschule Anhalt zu übertragen, das Urheberrecht bleibt unangetastet.

Checkliste Lizenzvertrag mit einem Verlag²²:

- ✓ einfache und nach Möglichkeit zeitlich befristete Nutzungsrechte übertragen
- ✓ Berufung auf deutsches Urheberrecht
- ✓ Rechte für eine Open Access-Veröffentlichung vorbehalten, die u. a. das Recht auf Zweitveröffentlichung in einem institutionellen Repositoryum ausdrücklich sicherstellen
 - bspw. über einen Zusatz im Verlagsvertrag (Author Addendum), der von [SPARC](#)²³ (Allianz wissenschaftlicher Bibliotheken) zur Verfügung gestellt wird

¹⁹ Vgl. <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>, zuletzt abgerufen am 18.03.2021

²⁰ Vgl. § 38 Abs. 4, UrhG

²¹ <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/rechtsfragen-in-deutschland/bereitstellen-von-dokumenten-in-repositorien>, zuletzt abgerufen am 15.03.2021

²² Vgl. <http://vad-ev.de/wp-content/uploads/2017/11/M%C3%BCller-OA-Workshop-FID-Afrikastudien-02112017.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.03.2021

²³ <https://sparcopen.org/our-work/author-rights/sparc-author-addendum-text/>, zuletzt abgerufen am 25.03.2021